



Vorlage Nr.: 2016/040

19.01.2016

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	02.11.2016	4
Kreisausschuss	FBL E	14.11.2016	12
Kreistag	FBL E	21.11.2016	14

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen Gebühren und Entgelte für das Jahr 2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2017 auf 145,00 €/t festzusetzen (Anlage 1).
2. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2017 eine Gebühr in Höhe von 117,50 €/t festgesetzt.
3. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 78,07 €/t für das Jahr 2017 festgesetzt.
4. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1 bis 3 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.
5. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2017 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 4 festgesetzt.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1 und 2:

Grundlagen für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2017 angegebenen Abfallmengen sowie die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle an den entsprechenden Anlagen.

Es ist vorgesehen, dass der Abfallwirtschaftsverband EKOCity in der Sitzung der Verbandsversammlung am 28.10.2016 den Beitrag für das Jahr 2017 auf 140,21 €/t festsetzt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen um 0,93 €/t (0,66%) geringeren Beitrag.

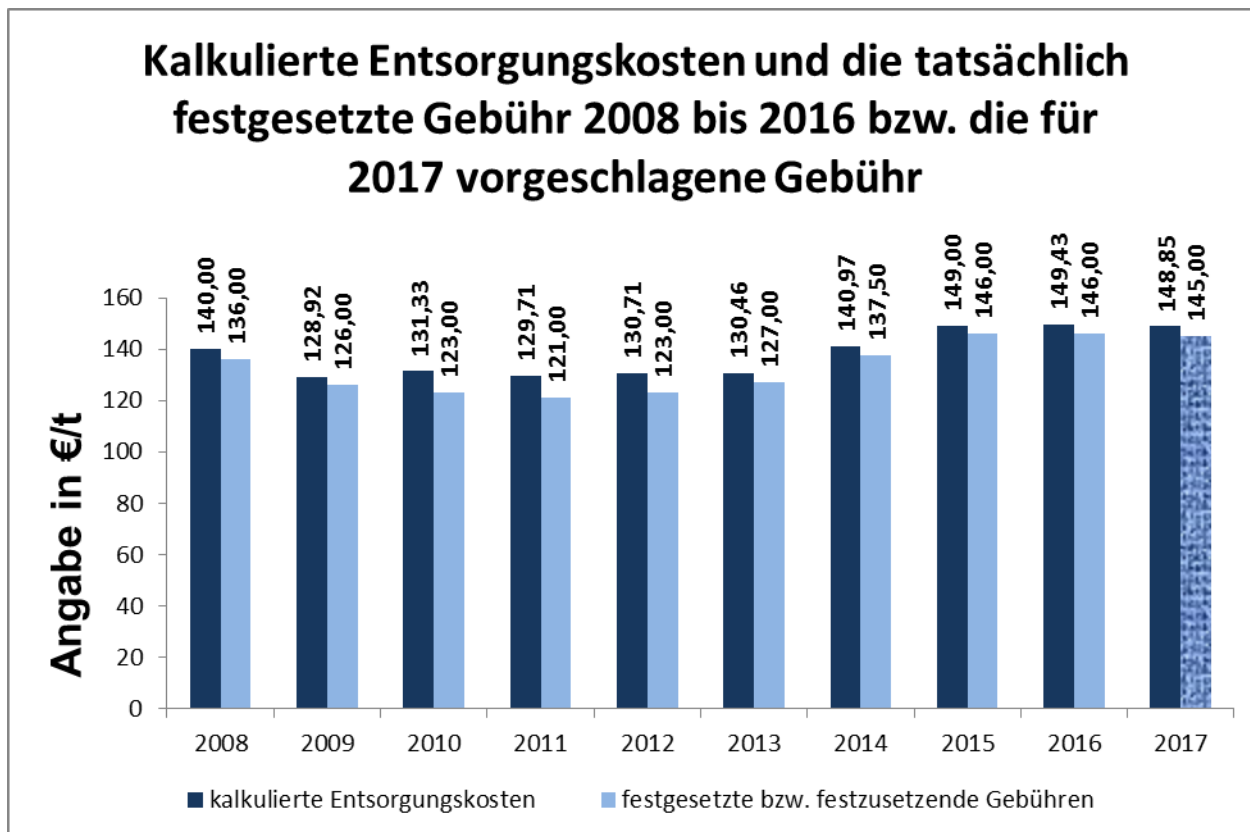
Die kalkulierten Entsorgungskosten zur Festsetzung der Gebühr für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle und die Problemabfälle aus Haushalten im Jahre 2017 betragen unter Berücksichtigung der geringeren Gebühreneinnahme für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll 148,85 €/t. Gegenüber dem Vorjahr sinken die tatsächlichen Entsorgungskosten somit um ca.0,4 %.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 dargestellt.

Unabhängig von den tatsächlichen Entsorgungskosten für die Abfallwirtschaft im Jahr 2017 wird die Festsetzung der Gebühr für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle und Problemabfälle aus Haushalten eine Gebühr in Höhe von 145,00 €/t vorgeschlagen (siehe Anlage 1).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulierten Entsorgungskosten und der vorgeschlagenen Gebühr soll, wie in den Vorjahren auch, durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage finanziert werden.

Die Gebühren können im Vergleich zum Vorjahr um 1,- €/t gesenkt werden. Das bedeutet eine Absenkung um circa 0,7 %.



Zum 31.12.2015 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 3.258.028,46 € (siehe Vorlage Betriebskostenabrechnung 2015).

Aus der Gebührenrücklage wurde für den Gebührenausschleich für das Jahr 2016 gemäß Kreistagsbeschluss vom 23.11.2015 über einen Betrag von 491.273,84 € verfügt, so dass sich ein verfügbarer Betrag in Höhe von 2.766.754,62 € ergibt.

Bei den sich aus der Kalkulation ergebenden Entsorgungskosten für das Jahr 2017 in Höhe von 148,85 €/t ergibt sich die Notwendigkeit einer Entnahme von insgesamt rd. 548.000 € aus der Gebührenrücklage, um die vorgeschlagene Abfallgebühr in Höhe von 145,00 €/t realisieren zu können.

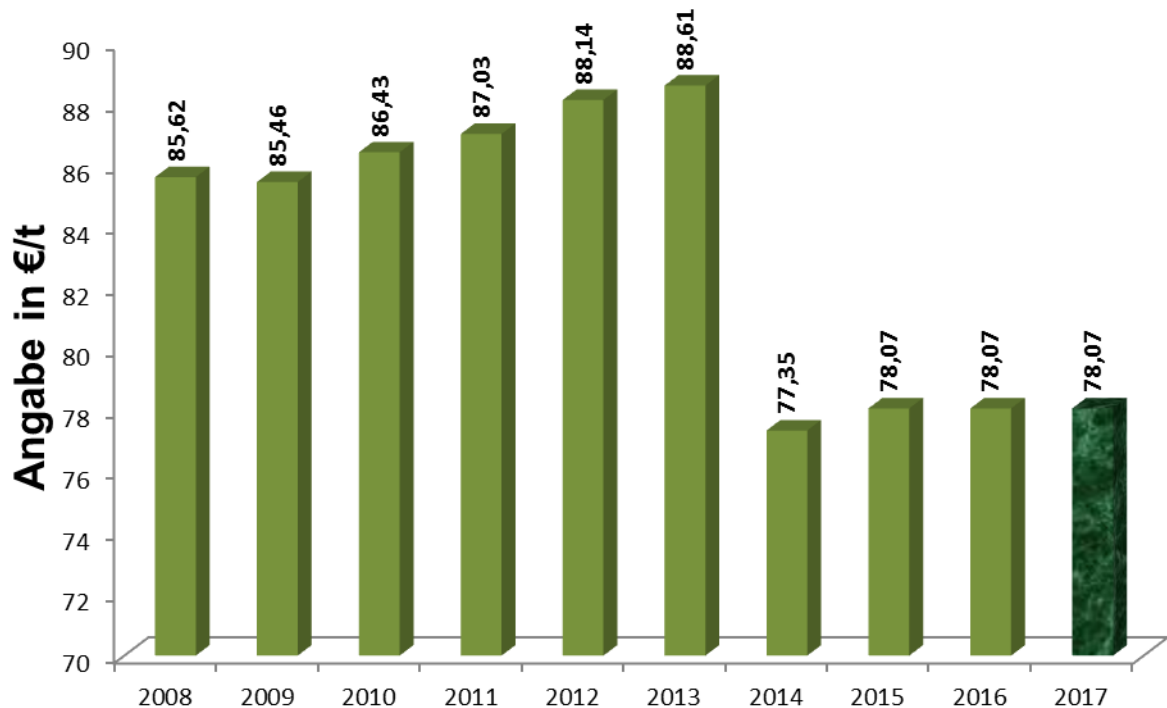
Die verbleibenden Beträge aus der Gebührenrücklage von rd. 2,2 Mio. € sollten beibehalten werden, um mögliche Unterdeckungen des Jahres 2016 ausgleichen und mittelfristig überproportionale Gebührenerhöhungen vermeiden zu können.

Zu 3:

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Borken auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung sind für das Jahr 2017 an den Kreis Borken Kostenerstattungen in Höhe von 78,07 €/t zu zahlen. Die Gebühr ist in Höhe dieser Kosten, d.h. auf 78,07 €/t für das Jahr 2017 festzusetzen.

Die Bioabfallgebühr bleibt somit auf dem Vorjahresniveau stabil.

kalkulierter Mischpreis und festgesetzte Gebühr für 2008 bis 2016 sowie die für 2017 vorge- schlagene Gebühr für die Bioabfallverwertung



Zu 4:

Aufgrund der Beschlüsse zu 1 bis 3 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 3).

Zu 5:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt für Altpapier, Altholz, Altmetalle und Garten- und Parkabfälle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt vom Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind mit den Auftragnehmern getroffen. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 4.